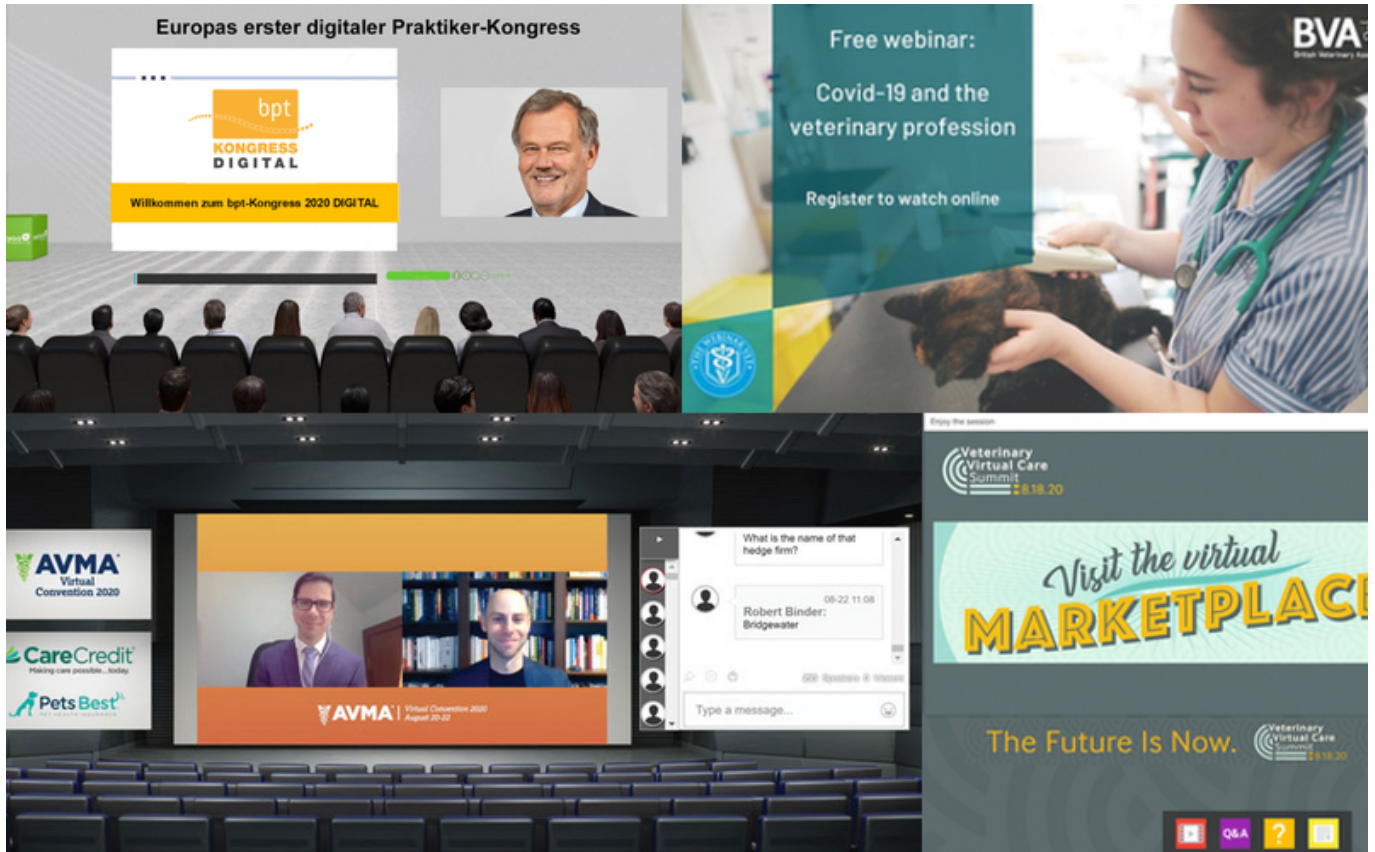


Online-Fortbildung: Was erkennen die Landestierärztekammern an?

Von: Gastautor

Veröffentlicht am: 5. September 2020



Covid-19 wirbelt die tierärztliche Fortbildungslandschaft gehörig durcheinander. Nahezu alle Präsenzfortbildungen wurden abgesagt. Aber: Können Tierärzte überhaupt die fast überall weiter bestehende Fortbildungspflicht über Onlineveranstaltungen erfüllen? Was und wieviel wird dabei von welcher Landestierärztekammer anerkannt? Eine Übersicht der aktuellen Regeln (inkl. PDF-Download).

Gastbeitrag in Zusammenarbeit mit [bpt-Kongress 2020 DIGITAL](#)

Die letzte große Präsenz-Fortbildung im Jahr 2020 war die bpt-Kleintiertagung in Bielefeld. Seitdem verlagert sich das Fortbildungsangebot fast komplett ins Internet.

Der **bpt-Kongress im November 2020 wird der erste rein digitale Praktikerkongress in Europa**. Die DVG plant ihren Herbst-Kongress als Hybridveranstaltung (*verkleinerte Präsenz mit Online-Übertragung*). Alle anderen großen Veranstaltungen im Jahr 2020 sind abgesagt.

Fortbildungspflicht gilt auch in Covid-19-Zeiten

Aber die tierärztliche Fortbildungspflicht, verankert in den Berufsordnungen der Landestierärztekammern, bleibt fast überall bestehen. Zwei der 17 Kammern reduzieren die Pflichtstunden auf 50 Prozent, Sachsen-Anhalt verzichtet für 2020 ganz auf die Fortbildungspflicht.

Auch eine bundesweit einheitliche Regelung für die Anerkennung von Online-Fortbildungen gibt es nicht. Aber inzwischen haben sich alle Landestierärztekammern zum Thema [Anerkennung von „Nicht-Präsenz-Fortbildungen“ \(PDF-Download\)](#) positioniert.

Unter diesen Begriff fallen umfangreiche „e-Learning-Kurse“ ebenso wie kürzere „Online-Webinare“, aber auch Fortbildungsbeiträge in Fachzeitschriften.

Voraussetzung einer Anrechnung auf die Fortbildungspflicht ist und war schon immer eine Anerkennung des Angebotes durch die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF-Statuten § 10). Ende 2017 hat die Bundestierärztekammer ihre [Musterberufsordnung geändert](#). Seitdem könnten 50 Prozent der üblicherweise 20 Pflichtstunden pro Jahr durch ATF-anerkannte Online-Fortbildungen abgedeckt werden. In einigen Länderkammern gilt aber noch die alte 25-Prozent-Regel (= zehn Stunden).

Online-Fortbildung: von 25 bis 100 Prozent Anerkennung je nach Kammer



Informationen *hier*

ATF-Anerkennung für Digitalfortbildungen Was akzeptiert welche Tierärztekammer?

Klick auf das Foto lädt ein PDF-Dokument mit einer Übersicht der Regeln aller Landestierärztekammern zur Fortbildungspflicht in Corona-Zeiten (Foto: © bpt / Montage: WiSiTiA/jh).

Die Regeln der Landestierärztekammern sind dabei durchaus unterschiedlich. Die Bandbreite reicht ...

- ... von der **hundertprozentigen Anerkennung von Online-Fortbildungen** (*etwa in Bremen / Berlin / Hessen – bei gleichbleibender Pflichtstundenzahl*).
- ... über eine **Reduzierung der Fortbildungspflicht für das Jahr 2020 auf die Hälfte der Pflichtstunden** – wovon zum Beispiel Brandenburg dann wiederum 100-Prozent-Online-Stunden anerkennt, während Baden-Württemberg bei 50 Prozent bleibt (= 5 Stunden).
- ... bis zu dem Hinweis, dass die **Pflichtstunden über einen Zeitraum von drei Jahren** absolviert werden können, man in 2020 die Covid-19-Situation bei Prüfungen berücksichtige und es aktuell deshalb bei 25 Prozent (*Bsp. Hamburg*), respektive 50 Prozent Anerkennung der Online-Fortbildungen bleiben könne (*Bsp. Nordrhein oder Sachsen*).

Der bpt hat eine [Übersicht der Kammerregelungen](#) mit Stand 1. September 2020 erstellt ([PDF-Download hier](#)).

Ausland: Österreich 100 % – Schweiz entscheidet im Oktober

Zwischen den Fortbildungsorganisationen in Deutschland (*ATF*), Österreich (*Kammer/ÖTK*) und der Schweiz (*Bildungskommission der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte / GST*) gibt es schon lange eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Fortbildungspunkte – die dann auch die Länderkammern akzeptieren.

In einem Präsidentengespräch zwischen bpt, ÖTK und GST wurde noch einmal bestätigt:

- **Österreich:** Die Österreichische Kammer erkennt ATF-anerkannte Online-Fortbildungstunden zu 100 Prozent auf die Fortbildungspflicht an (*1 ATF-Stunde = 1 ÖTK-Bildungspunkt*).
- **Schweiz:** Die Bildungskommission der GST entscheidet erst im Oktober, ob/wie sie den Onlineanteil an den anerkannten Fortbildungsstunden verändert. Generell ergeben drei ATF-Stunden einen GST-Bildungspunkt.

ÖTK und GST unterstützen den bpt-Kongress 2020 DIGITAL und wollen sich auch mit einem digitalen Messestand in der Fachmesse präsentieren.

Kongressdaten bpt DIGITAL

- **Anmeldebeginn** für den [digitalen bpt-Kongress \(Übersicht hier\)](#) ist der 23. September 2020.
- Aktuell sind bereits **über 80 Stunden Fortbildung** vorbereitet, eine [Programmorschau findet sich hier](#).
- Für bpt-Mitglieder – und auch für Mitglieder der ÖTK und der GST – kostet das "**All-in-Ticket**" für alle Kongressveranstaltungen **259 Euro**.
- Der Digitalkongress **beginnt am 19. November**; das Fortbildungsangebot ist dann auch nach Kongressende (*25. November*) noch bis zum 9. Dezember 2020 online abrufbar.

Quellen:

bpt-Übersicht: [Anerkennung von Nicht-Präsenz-Fortbildungen auf die Fortbildungspflicht in den Landestierärztekammern – Stand 9/2020 \(PDF-Download\)](#)

bpt-Digital-Kongress-2020 – Übersichtsseite

[Übersichtsseite mit Links zu den Webseiten der Landestierärztekammern](#)

Die VetImpulse hat in der Ausgabe 12/2020 (15. Juni 2020) eine Übersicht der bis dahin geltenden Fortbildungsregeln zusammengestellt

Im Deutschen Tierärzteblatt Ausgabe 7/2020, gibt es eine Übersicht der ATF der bis dahin geltenden Länderregeln

Dieser Beitrag entstand im Rahmen der Medienpartnerschaft von wir-sind-tierarzt und dem [bpt-Kongress 2020 DIGITAL](#).

Mehr über unsere [Zusammenarbeit mit Sponsoren und Werbepartnern lesen Sie hier.](#)